

Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Bewilligung einer Zollbefreiung

(85/C 136/03)

(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nrn. 918/83 ⁽¹⁾ und 2290/83 ⁽²⁾)

Vorgang: SUD/B/3-040/84

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 29. Mai 1985 festgestellt, daß der Apparat „E.I.I. — Pelletron Accelerator, model 5 SDH-2“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Französische Republik am 28. November 1984 einen Antrag gestellt hat und der im Dezember 1984 bestellt worden ist, ist bestimmt für die schonende Feinuntersuchung der Stoffe, aus denen die Kunstwerke der Sammlungen der Staatlichen Museen bestehen.

Begründung:

- wissenschaftlicher Apparat;
- im Zeitpunkt der Bestellung wurden in der Gemeinschaft keine Apparate von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

Entscheidung „wissenschaftlicher Apparat“ — Ablehnung einer Zollbefreiung

(85/C 136/04)

(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nrn. 918/83 ⁽¹⁾ und 2290/83 ⁽²⁾)

Vorgang: SUD/B/3-041/84

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 29. Mai 1985 festgestellt, daß der Apparat „KOCH — Helium Liquefier, model 1460“ nicht unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Französische Republik am 28. November 1984 einen Antrag gestellt hat und der am 17. Juli 1984 bestellt worden ist, ist bestimmt für die Herstellung von flüssigem Helium.

Begründung:

Kein wissenschaftlicher Apparat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(85/C 136/05)

Mit Entscheidung vom 30. Mai 1985 hat die Kommission Irland ermächtigt, Oberhemden für Männer und Knaben der Tarifstelle 61.03 A, Kategorie 8, des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Pakistan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Oktober 1985 anwendbar.